

# Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis  
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 30/Juni 2015

Vorstellung von Eckpunkten durch das BMFSFJ\*

## Gesetz zur bundesweiten Verteilung unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am Dienstag, den 24.02.2015, Verbände und andere Interessenorganisationen zur Vorstellung der Eckpunkte für ein sogenanntes „Gesetz zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung unbegleitete ausländischer Minderjähriger“ nach Berlin eingeladen.

### Hintergründe

Hintergrund der Neuregelungen, die dann auch das SGB VIII betreffen, sind Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenzen der Länder vom 17. Oktober 2014 und vom 11. Dezember 2014. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten hier die Bundesregierung unter Einbeziehung der Jugend und Familienministerkonferenz sowie der Innenministerkonferenz, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels sowie für eine interkommunale Verteilung nach Jugendhilferecht zu schaffen und auch ent-

sprechende Zuständigkeitswechsel für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge zu ermöglichen.

Im Königsteiner Schlüssel ist festgelegt, wie die einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland an gemeinsamen Finanzierungen zu beteiligen sind. Der Anteil, den ein Land danach

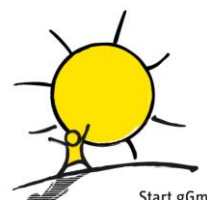
*Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am Dienstag, den 24.02.2015, Verbände und andere Interessenorganisationen zur Vorstellung der Eckpunkte für ein sogenanntes „Gesetz zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung unbegleitete ausländischer Minderjähriger“ nach Berlin eingeladen.*

tragen muss, richtet sich nach seinem Steueraufkommen und seiner Bevölkerungszahl. Auch werden Kontingentflüchtlinge und Asylbewerber nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt (§ 45 Asylverfahrensgesetz).

rensengesetz).

Der Bund wurde vor diesem Hintergrund aktuell aufgefordert, zeitnah bezüglich der Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) einen Gesetzentwurf vorzulegen. Gleichzeitig verweist zugleich der „Bundesverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge“ darauf, dass noch zwei weitere Gesetze 2015 auf den Weg gebracht werden sollen, nämlich der

\*Quelle: [www.igfh.de](http://www.igfh.de)



Gesetzesentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (geplant: Sommer 2015) sowie der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU Aufnahme richtlinie und der EU Asylverfahrensrichtlinie (geplant: 1. Halbjahr 2015).

Den starken Anforderungen, die sich für einige Kommunen bei der Inobhutnahme und Gestaltung von Anschlussleistungen der Kinder- und Jugendhilfe akut aus den gestiegenen Zahlen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ergeben, soll aber – nach Vorstellung der politisch Verantwortlichen – vor allem durch ein System der bundesweiten und landesinternen Umverteilung dieser jungen Menschen beantwortet werden.

Eine Zusammenfassung des Zeitplanes der Umsetzung sowie der Stellungnahmen zur bundesweiten Umverteilung finden Sie in der Zeitschrift Forum Erziehungshilfen Nr. 1 (2015), S. 30-31.

#### **Die Rahmendaten zum Verfahren der Umverteilung der UMF**

Auf dem Informationsgespräch am 24.02.2015 hat nun das BMFSFJ die Vorstellungen zur politisch verordneten Umverteilung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge in Form einer SGB VIII Änderung präzisiert.

Im Folgenden werden die wichtigsten Eckpunkte der Veränderungen vorgestellt.

- Das BMFSFJ erklärte beim Berliner Gespräch auf Nachfrage, dass das neue Gesetz vorsehe, in jedem Bundesland eine landesinterne Umverteilungsstelle einzurichten. Dort würde dann unter Berücksichtigung des Kindeswohls über eine Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel entschieden. Diese Landesstellen regeln die Verteilung auf die Kommunen. Ohne gesonderte Regelung über das Landesrecht geht diese Aufgabe an die Landesjugendämter.
- Zur Umsetzung einer bundesweiten Verteilung wird der Bund bei einer Bundesbehörde eine zentrale Stelle zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einrichten. Die Bundesbehörde legt das aufnehmende Bundesland fest. Die Verteilung nach einer Quote auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels beinhaltet eine Übergangsphase mit Pflicht zur stufenweisen Erhöhung der Aufnahmequoten. Die Aufnahme richtlinien des BMI bleiben ausschlaggebend.
- Die Länder sollten im besten Fall Kompetenzzentren bilden bzw. vorhandene ausbauen, „um den Bedarfen der jungen Menschen fachlich und strukturell qualifiziert gerecht werden zu können“,

so das BMFSFJ beim Vorstellungstermin (Zuständigkeitskonzentration). Selbstverständlich müsse es eine Übergangsphase zum Ausbau der notwendigen Strukturen geben. Voraussetzung für eine Übernahme von zu verteilenden Jugendlichen sei, „dass das aufnehmende Jugendamt geeignet sei“, dafür wäre in jedem Bundesland „die Eignung der Zuweisungsjugendämter zu formulieren“. Das Verfahren muss nicht genutzt werden, wenn die betroffenen Jugendämter andere Wege finden (flächendeckende Verteilung). Der Gesetzgeber wolle lediglich eine Möglichkeit zur Verteilung verankern. Damit haben die Länder die rechtliche Gestaltungsaufgabe festzulegen, ob sie Schwerpunktjugendämter bilden oder ob sie junge Menschen mit dramatischen Fluchterfahrungen auf alle Landkreise nach einem mathematischen Zuweisungsverfahren verteilen.

#### Ablauf des Verfahrens und Änderungen des SGB VIII

- Die bundesweite Verteilung soll durch die Bundesstelle erfolgen, an die eine Landesstelle den entsprechenden Bedarf meldet. Dafür erfolgt vor der Umverteilung eine vorläufige Inobhutnahme (neu SGB VIII § 42a). Diese sogenannte „vorläufige Inobhutnahme“ soll maximal 7 Tage dauern. Hier sind dann lediglich – neben den jugendhilferechtlichen Pflichtaufgaben der Jugendämter – eine Prüfung der Minderjährigkeit und ein Gesundheitscheck vorgesehen.
- Die maximale Frist bis zur Fallübernahme durch das Zuweisungsjugendamt soll 14 Tage betragen.
- Erst am Ort der Zuweisung soll dann ein Vormund bestellt werden. Hier erfolgt die „endgültige“ Inobhutnahme, das Clearing, die Anschlusshilfe.
- Die Jugendlichen sollen im Falle der Verteilung durch eine geeignete Person an den Zielort begleitet werden, wo dann eine Übergabe vom übergebenden zum übernehmenden Jugendamt erfolgt. Voraussetzung für alle Verfahrensschritte sind die Vorgaben des jugendhilferechts.
- Am bewährten Clearingverfahren würde festgehalten, so das BMFSFJ, im Falle einer Verteilung würde dieses Verfahren jedoch zweigeteilt in ein schnelles Screening am Einreise- und ein qualifiziertes Clearing am Zuweisungs-ort. Damit solle gewährleistet werden, dass für die Entscheidung über den Ort der Zuweisung zumindest die Frage nach verwandtschaftlichen Präferenzen geklärt sei.

# Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis  
im Bündnis Kinderschutz MV

- Nur wenn das Verfahren länger als 2 Monate dauert, werden die jungen Menschen nicht mehr verteilt.
- Auch Gründe, die den Kindeswohlaspekt berühren, sollen berücksichtigt werden. Dies beinhaltet neben konkreten psychischen und physischen Gefährdungslagen auch die bereits erfolgte Zuordnung der Jugendlichen zu Peergroups, mitreisende Geschwisterkinder und Verwandte.
- Vorrang soll immer die landesinterne Umverteilung haben, darüber hinaus soll dann landesnah verteilt werden.
- Schließlich soll in § 89d SGB VIII der Kostenausgleich transparent und nachvollziehbar neu geregelt werden. Wie dies konkret geschehen soll, scheint noch nicht klar zu sein. Festzustehen scheint, dass die Länder die ersten 14 Tage in den Kommunen refinanzieren ohne Einschluss der Verwaltungskosten.

Wichtig und positiv ist, dass nach dem neuen Gesetz – wie schon vor fast einem Jahr angekündigt – die Definition der vollen Handlungsfähigkeit von jungen unbegleiteten Flüchtlingen vom 16. auf das 18. Lebensjahr heraufgesetzt wird und der Aufenthaltsstatus der Betroffenen besser gesichert werden soll, so dass sie z.B. zeitnah eine Ausbildung beginnen und diese

auch beenden sowie von Anfang an Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen können.

## Welche Zeitabläufe zur Umsetzung sind geplant?

- Der Gesetzentwurf sollte bis kurz vor Ostern vorliegen.
- Aktuell (Juni 2015) liegt der Gesetzentwurf den Verbänden zur Kommentierung vor.
- Mit dem Kabinettsentwurf ist in der Sommerpause 2015 zu rechnen, sodass das Gesetz in September/Oktober verabschiedet werden kann.
- Das Gesetz soll zum 01.01.2016 in Kraft treten, mit einer geplanten einjährigen Übergangsfrist.

## Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV  
Geschäftsstelle Start gGmbH  
Erich-Schlesinger-Str. 35  
18059 Rostock  
Telefon: 0381/46139889  
E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de  
www.bündnis-kinderschutz-mv.de